



# Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Celle

# Inhaltsverzeichnis:

	<b>Informationen zum Thema</b>	<b>finden Sie auf Seite</b>
I.	Grundsätze für die Förderung	3
II.	Allgemeines über die Zuwendungen	3 und 4
<b>III.</b>	<b>Zuwendungen im Einzelnen</b>	
III. A.	für <b>Baumaßnahmen</b>	4
III. B.	für <b>Anschaffungen</b>	4
III.C.	Allgemeine Grundsätze für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Seminare	5
III. D.	für <b>Jugendwanderungen, lager und -fahrten</b>	5
III. E. 1	für <b>Internationale Begegnungen im Ausland</b>	6
III. E. 2	für <b>Internationale Begegnungen im Landkreis Celle</b>	6
III.E. 3	<b>Sonderförderung</b> für Jugendreisen/- Gruppenfahrten in die finnische <b>Partnergemeinde Tuusula</b>	6
III. F.	für <b>Lehrgänge</b> zum Erwerb der <b>JULEICA</b> sowie sonstige <b>Jugendbildungsmaßnahmen</b>	7
III. G	für <b>Jugenderholungspflege</b>	7
<b>IV.</b>	<b>Eigene Veranstaltungen und Angebote der Jugendpflege</b>	
IV. a)	Jugendvorstellungen im Schlosstheater	7
IV. b)	Freizeithilfen	8
IV. c)	"Ferien daheim im Landkreis Celle"	8
IV. d)	Jugendleiter/innen Lehrgänge	8
IV. e)	die Jugendleiter/in-Card (JULEICA)	8
V.	<b>Unfalldeckungsschutz</b>	8
<b>Anhang</b>		
	<b>Ansprechpartner</b>	9
	<b>Leistungskatalog</b> der Kreisjugendpflege Celle	9
	<b>Antragsunterlagen</b> für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Seminare	10 und 11
	Ergänzende Erläuterungen zum <b>Unfalldeckungsschutz</b>	12

## **I. Grundsätze für die Förderung:**

Der Landkreis Celle fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit der anerkannten Jugendverbände sowie der freien Vereinigungen und juristischen Personen der Jugendhilfe (**Jugendgemeinschaften**) in seinem Zuständigkeitsbereich. Hierbei wird von diesen erwartet, dass sie in verstärktem Maße auch die sog. "Nichtorganisierten Jugendlichen" in ihre Arbeit einbeziehen.

Ausnahmsweise können auch Jugendpflegemaßnahmen von Jugendgemeinschaften bezuschusst werden, die ihren Vereinssitz außerhalb des Landkreises Celle haben. Hierbei werden allerdings nur Teilnehmer(innen) mit Hauptwohnsitz im Landkreis Celle gefördert. Die Grundsätze für Freizeiten gemäß Ziffer III gelten entsprechend.

Mitbezuschussungsregelung: Pro Veranstaltung können bis zu 4 Teilnehmer(innen) aus angrenzenden Landkreisen des ehemaligen Regierungsbezirkes Lüneburg (Heidekreis und Landkreis Uelzen) sowie 5 Teilnehmer/Innen aus der Stadt Celle durch den Landkreis Celle mit gefördert werden.

Die betreffenden Landkreise bzw. Stadt Celle bezuschussen im Gegenzug bis zu 4 bzw. 5 Teilnehmer(innen) aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle.

Gesetzliche Grundlagen für die Förderung sind das Sozialgesetzbuch Aches Buch – SGB VIII – (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) und das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. **Zuwendungen** (= Zuschüsse und Zuweisungen) können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden.

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller im Kreisgebiet tätigen anerkannten Jugendgemeinschaften zu ermöglichen.

Sie gelten nicht für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Celle.

## **II. Allgemeines über die Zuwendungen:**

- a) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung der Jugendgemeinschaft beziehungsweise ihres Trägers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
- b) Eigenleistungen und öffentliche Förderung müssen im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme in einem rechten Verhältnis zueinander stehen. Außerdem verpflichtet sich der antragstellende Träger, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung dieser Richtlinien zu verwenden.
- c) Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Städte und Gemeinden sowie sonstiger Dritter ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch den Kreis nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung noch ein Fehlbedarf bleibt. Jedem Zuwendungsantrag ist daher ein Finanzierungsplan beizufügen.
- d) Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Konfirmandenfreizeiten, gewerblich veranstaltete oder vermittelte Sprachreisen, Messebesuche, Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder nur berufsfördernden, sportkampfmäßigen oder rein religiösen Charakter haben oder lediglich der Erholung dienen.

- e) Die bewilligten Zuwendungen kommen zur Auszahlung, wenn dem Kreisjugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Führung eines Verwendungsnachweises belegt worden ist.  
Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme vorzulegen.

Bei Zuwendungen, die Baumaßnahmen oder die Beschaffung wertbeständiger Gegenstände betreffen, ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich mit Originalbelegen zu führen.

- f) Eine Zuwendung kann ausnahmsweise im Voraus gezahlt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass ohne vorhergehende Auszahlung die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist
- g) Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der bei Antragstellung angegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten zu führen, sofern sich aus dem Bewilligungsbescheid nichts anderes ergibt. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Höhe geführt, ist das Jugendamt berechtigt, den Zuschuss ganz oder anteilig zurückzufordern bzw. zu kürzen.

**In besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der **Jugendhilfe-Ausschuss** des Landkreises Celle abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

### III. Die Zuwendungen im Einzelnen:

#### A. Einrichtungen der Jugendarbeit

Auf Antrag können für den Bau und die Errichtung von Jugendgruppenräumen, Jugendheimen und Freizeitstätten Zuwendungen bis zur Höhe von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden, maximal aber **51.130,- €** je Vorhaben. Die vom Landkreis Celle bereitgestellten Finanzmittel bleiben 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Die Anträge sind stets **vor Baubeginn** einzureichen. Für bereits begonnene Maßnahmen werden grundsätzlich keine Fördermittel mehr bereitgestellt.

Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des antragstellenden Trägers oder der Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde sein oder im Erbbaurecht stehen. Als Ausnahme können **Pachtverträge** mit einer Laufzeit von **mindestens 30 Jahren anerkannt** werden.

#### B. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für die Jugendarbeit

Auf Antrag werden einmalige Zuwendungen für die Beschaffung wertbeständiger, für die Jugendarbeit notwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel: Musikinstrumente, audiovisuelle Medien, Zelte, Sportgeräte und ähnliches) gewährt.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu **30 %** der Anschaffungskosten, **maximal jedoch 512,- €** je Jahr und Zuwendungsempfänger/-in.

Zuwendungsanträge sind **vor Anschaffung** der jeweiligen Gegenstände einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht.

Zu den Buchstaben A) und B) gelten daneben nachstehende Grundsätze:

Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis Celle ist:

- eine **angemessene Beteiligung** der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Jugendgemeinschaft ihren vereinsrechtlichen Sitz hat.
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

**Hinweis:** Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Kreisjugendpflege.

**C. Allgemeine Grundsätze für Freizeiten, Internationale Begegnungen und Seminare nach den Buchstaben D. – F.**

- a) Eigenveranstaltungen des Landkreises Celle sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- b) Anträge sind dem Kreisjugendamt rechtzeitig **vor Beginn** der Maßnahme, vorzulegen, frühestens jedoch ab dem 15. Dezember des Vorjahres.
- c) Bereits durchgeführte Veranstaltungen können nicht mehr gefördert werden.
- d) Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigegefügte Formvordruck zu verwenden. (Antrag und Finanzierungsplan)
- e) Gefördert werden lediglich Veranstaltungen, an denen mindestens fünf förderungsfähige Kinder und / oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Celle teilnehmen.  
Bei Jugendbildungsmaßnahmen, die von überregionalen Bildungsstätten oder Dachverbänden der Jugendarbeit veranstaltet werden, entfällt diese Mindestteilnehmerzahl.
- f) Für **Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen** gelten diese Förderungskriterien ausnahmsweise bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres**.
- g) **Pro angefangene 5 jugendliche Teilnehmer/-innen** wird **eine Betreuungsperson** ohne Berücksichtigung ihres Alters und ihres Wohnortes gefördert. Betreuungspersonen können nur gefördert werden, wenn sie Inhaber(in) der Jugendleiterkarte (Juleica) sind oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Bei gemischten Gruppen bis zu 5 Teilnehmer(innen) können grundsätzlich eine Betreuerin und ein Betreuer gefördert werden.

Der Träger stellt sicher, dass keine Personen als Betreuungsperson eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer der in § 72 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu lässt sich von den Betreuungspersonen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister vorlegen.

- h) Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl müssen auf dem Antragsvordruck von einer Behörde am Zielort bestätigt oder auf andere, geeignete Weise nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Vorlage von Jugendherbergs-, Hotel- Bahn- oder Busrechnungen.
- i) **Berechnung der Aufenthaltstage**  
Bei der Berechnung der Aufenthaltstage zählen der Tag der An- bzw. Abreise jeweils als ganzer Tag.
- j) **Fahrtkosten**  
Bei Nutzung von privat- oder vereinseigenen Fahrzeugen können entfernungsabhängige Fahrtkosten nur im Rahmen der km- Entschädigungen nach dem aktuellen Reisekostenrecht anerkannt werden. Die Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer ist durch Ausdruck eines Routenplaners nachzuweisen.

**D. Jugendwanderungen, -lager und -fahrten**

Vorhaben der Jugendgemeinschaften von **drei- bis 21- tägiger Dauer** im In- und Ausland werden mit einem Tagessatz von **3,- €** für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer gefördert, sofern nicht die unter E. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nicht jünger **als 6 Jahre** und nicht älter **als 18 Jahre** sein. Im Hinblick auf Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gilt die unter „ Grundsätze...“, Buchstabe f, genannte Ausnahmeregelung.

Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte Formvordruck zu verwenden. (Antrag und Finanzierungsplan)

## **E. Internationale Jugendbegegnungen**

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen, die überwiegend jugendpflegerischen Zwecken dienen, insbesondere Begegnungen im Rahmen offizieller vereinbarter Partnerschaften zu einer Stadt, einer Gemeinde, Samtgemeinde, einem Verein oder sonstigen Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Celle.

Der Begriff "**Internationale Jugendbegegnung**" umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausche sowie andere Kontakte von **jungen Menschen und Verantwortlichen der Jugendarbeit** aller Nationalitäten im In- und Ausland. Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Veranstaltungen, die überwiegend **anderen als jugendpflegerischen Zwecken** dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne.

### **1. Begegnungen im Ausland:**

Jugendgemeinschaften erhalten bei Jugendbegegnungen im Ausland (**Dauer: 5 bis 21 Tage**) einen Kreiszuschuss in Höhe von **4,- €** pro Tag und Teilnehmer.

### **2. Begegnungen im Landkreis Celle:**

**Gegenbesuche** ausländischer Gruppen werden bei mindestens 5-tägiger Dauer mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 16,- € je Besucher(in) unterstützt. Der Gesamtzuschuss soll 512,- € nicht überschreiten.

Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte Formvordruck zu verwenden (Antrag und Finanzierungsplan). Der Zuwendungsantrag ist um einen aussagekräftigen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zu ergänzen.

Das Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte **12 Jahre** nicht unter- und **18 Jahre** nicht überschreiten. Im Hinblick auf Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende und arbeitslose junge Menschen gilt auch hier die unter „ Grundsätze...“, Buchstabe f, genannte Ausnahmeregelung.

### **3. Jugendreisen /- Gruppenfahrten in die finnische Partnergemeinde Tuusula**

Unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können Fahrten von Jugendgemeinschaften und Schüleraustausch nach folgenden Grundsätzen gefördert werden.

#### Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen aus diesen „Richtlinien“ finden Anwendung  
→ Zuschuss = 4,- € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die **Mindestteilnehmerzahl** pro zu fördernde Gruppe beträgt **8 Personen**.

Zusätzlich zu den Kosten der Anreise werden folgende Zuschüsse gewährt:

1/3 der nachgewiesenen Reisekosten, maximal 52,- € pro Teilnehmer und maximal 2.046,- € pro Gruppe.

Bei Anreise mit PKW oder Kleinbus werden die Fahrtkosten auf der Grundlage der aktuellen Km- Entschädigung nach dem Reisekostenrecht ermittelt, zuzüglich nachgewiesener Fährkosten.

**F. Lehrgänge für Jugendleiter(innen) und Mitarbeiter(innen) in Jugendgruppen, sowie sonstige Jugendbildungsmaßnahmen**

Gefördert werden Grundkurse für Jugendleiter(innen), **die dem Erwerb der JULEICA dienen**, Mitarbeiterfortbildungen und Jugendbildungsmaßnahmen von 2- bis 7-tägiger Dauer, die sich mit jugendpflegerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und politischen Themen befassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Lehrgängen sollen mindestens **12 Jahre** alt sein; die obere Altersgrenze wird auf die Vollendung des **27. Lebensjahres** festgelegt. Bei Lehrgängen zum Erwerb der JULEICA beginnt die Altersgrenze mit 15 Jahren und ist nach oben offen.

Als Zuwendung des Landkreises wird ein Tagessatz von **4,- €** bereit gestellt.

Daneben können **auf Antrag 50 v. H. der nachgewiesenen Referentenkosten**, maximal aber **103,- €**, übernommen werden, soweit diese Kosten nicht durch Zuwendungen aus Landes- oder Bundesmitteln gedeckt werden können.

Für Referentinnen und Referenten, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, wird kein Förderbetrag gewährt.

Ausnahmeregelung: Bei Seminaren, die aus Kostengründen ohne Übernachtung in einer Bildungs- oder Tagungsstätte stattfinden, kann in begründeten Ausnahmefällen ein entsprechend hoher Zuschuss gewährt werden, maximal aber bis zur Höhe der tatsächlich ungedeckten Restkosten.

Für die Antragstellung ist der als Anhang zu diesen Richtlinien beigefügte Formvordruck zu verwenden. (Antrag und Finanzierungsplan)

**G. Jugenderholungspflege**

Durch eine zusätzliche und bedarfsgerechte Förderung soll Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 18 Jahren aus wirtschaftlich und / oder sozial benachteiligten Familien die Teilnahme an einer Ferienerholungsmaßnahme in den **Oster-, Sommer- oder Herbstferien** ermöglicht werden.

Bei einer grundsätzlichen **Mindestdauer von zwei Wochen** beträgt der Zuschuss für förderungsfähige Teilnehmer/-innen einmal jährlich pauschal **154,- €**.

Vorrangig sind Leistungsansprüche gem. SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket).

Im Falle kürzerer Dauer wird der Zuschuss anteilig gewährt. Eine **Mindestdauer von sieben Tagen** darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.

Förderungsgründe, Programmablauf und Teilnehmerzahl der Maßnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen. Für die Antragstellung ist ein Formvordruck (erhalten Sie bei

der Kreisjugendpflege) zu verwenden, auf dem Reiseveranstalter und Wohnortgemeinde die Angaben bestätigen müssen.

#### IV. Eigene Veranstaltungen und Angebote der Jugendpflege

##### a) Jugendvorstellungen im Schlosstheater

Über das Kreisjugendamt können Mitglieder von Jugendgruppen, Vereinen und Jugendzentren aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes subventionierte Theaterkarten für eine Spielzeit des Schlosstheaters abonnieren. Das Höchstalter für die Inanspruchnahme der ermäßigten Eintrittskarten beträgt 26 Jahre. **Nur für ältere Jugendleiter(innen), die im Besitz einer gültigen Jugendleiter(in)- Card „JULEICA“ sind, können Ausnahmen zugelassen werden.**

##### b) Freizeithilfen

Vorbereitung und Durchführung überregionaler kultureller, musischer und allgemein bildender Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel Musicalsfahrten, Jugendtheater, Kinovorführungen, Konzerte, Workshops, Jugendtreffen und ähnliche, sowie Förderung überregionaler Veranstaltungen im Rahmen so genannter "Offener Jugendarbeit".

##### c) "Ferien daheim im Landkreis Celle"

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Samtgemeinden, der Stadt Bergen und dem gemeindefreien Bezirk Lohheide unterstützt das Kreisjugendamt Celle, insbesondere durch eigene überregionale Veranstaltungen und fachliche Begleitung, in den Sommerferien Ferienpassaktionen für 6- bis 16- jährige Kinder und Jugendliche.

##### d) Jugendleiter/innen Lehrgänge

Für Jugendgruppenleiter/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in den Jugendgemeinschaften des Kreisgebietes Celle, die innerhalb ihres Verbandes keine Aus- und Fortbildungsmöglichkeit haben, beziehungsweise die keinem Verband angehören, führt das Kreisjugendamt nach Bedarf eigene Jugendleiter(innen)lehrgänge durch.

##### e) JULEICA (= Jugendleiter/in-Card)

Auf Antrag erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendgruppen und Sportvereinen, die mindestens 16 Jahre alt sind und einen anerkannten Grundlehrgang für Gruppenleiter(innen) erfolgreich absolviert haben - sofern sie auch sonst die erforderliche Eignung besitzen - die so genannte Jugendleiter/in- Card, kurz „JULEICA“ genannt. Das Ausstellungsverfahren richtet sich nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales vom 23. 01. 2002.

#### V. Unfalldeckungsschutz

Die Mitglieder der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften genießen über den Landkreis Celle einen beitragsfreien Unfalldeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover.

Der Umfang dieses Deckungs-Schutzes (Invaliditäts- und Todesfallentschädigung, Bergungs- und Überführungskosten) ist in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Heilbehandlungskosten sind nicht Gegenstand dieses Deckungsschutzes, können also in keinem Falle erstattet werden!!

Für die Sportjugend gelten zudem besondere versicherungsrechtliche Grundsätze.



## **Anhang:**

### **LANDKREIS CELLE**

Jugendamt  
Trift 26, D-29221 Celle  
www.landkreis-celle.de

#### Ihre Ansprechpartner im Kreisjugendamt:

**Rudi Klemm** (Kreisjugendpfleger)

☎ (0 51 41) 916 – 4368

**E-Mail: Jugendpflege@lkcelle.de**

**Jana Hinrichs**

☎ (0 51 41) 916 - 4306

**E-Mail: Jana.Hinrichs@lkcelle.de**

**T.- Till Voigt**

☎ (05141) 916 - 4358

**E-Mail: Thomas-Till.Voigt@lkcelle.de**

# **Kreisjugendpflege Celle**

- ✓ Gewährung von Zuschüssen an über 400 Vereine und Jugendgruppen
- ✓ Aktion „Ferien daheim im Landkreis Celle“  
(in Kooperation mit den Gemeinden im Landkreis Celle)
  - Ferienpass-Auftakt-Disco
  - Das „Kino Mobil“
  - Theatertournee durch den Landkreis gesponsert von der Sparkasse Celle
  - Landkreis Zeltlager
  - Großes Ferienpass-Fest
- ✓ „Celler Musicalbus“
- ✓ 9 Jugendveranstaltungen im Schlosstheater Celle pro Jahr
- ✓ Projekt Fifty / Fifty Taxi-Tickets zum halben Preis
- ✓ „Schulcup“ (regionales Fußballturnier für Schulmannschaften)
- ✓ Herausgabe der „Ferienbörse“  
(Jährlich erscheinende Übersicht von Freizeiten für Kinder und Jugendliche)
- ✓ Jugendbegegnungen mit der Partnergemeinde Tuusula (Finnland)
- ✓ Vermittlung von Jugendkontakten im In- und Ausland
- ✓ Arbeitskreis „Kinder- und Jugendarbeit in Landkreis Celle“
- ✓ Hilfestellung und Beratung bei der Durchführung von Veranstaltungen
- ✓ Fachberatung in allen Fragen der offenen und verbandlichen Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit, sowie beim Bau von Jugendeinrichtungen
- ✓ Fachberatung in allen Fragen des Jugendschutzes
- ✓ Mitwirkung bei Projektwochen, zum Beispiel in Schulen
- ✓ „Imagepflege“ für die Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet
- ✓ Unterstützung bei Vereinsgründungen
- ✓ ...und noch vieles mehr!

# Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus Jugendpflegemitteln des Landkreises Celle

<b>Antragstellende Jugendgemeinschaft:</b>	Leiter/in der Maßnahme (Vor- und Zuname, Geburtsdatum)
_____	_____
Postanschrift:	Postanschrift:
_____	_____
_____	Beruf: _____
_____	Jugendgruppenleiter-Ausweis / Juleica <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Tagsüber telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:
	_____

An den Landkreis Celle, Jugendamt / Jugendpflege, Trift 26, 29201 Celle / [www.landkreis-celle.de](http://www.landkreis-celle.de)

Art der Veranstaltung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Freizeit  Internationale Jugendbegegnung  Seminar  JULEICA-Ausbildung / Mitarbeiterfortbildung

Veranstaltungsort / Land:

Abreisetag / Seminarbeginn	Rückreisetag / letzter Seminartag	Dauer insgesamt in Tagen - Mindestdauer beachten ! -

<b>Teilnehmer/innen insgesamt an der Veranstaltung</b>	
<b>Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Celle</b> - ohne Stadt Celle – Es müssen mindestens 5 förderungsfähige Kinder / Jugendliche aus dem Landkreis Celle teilnehmen.	
davon sind <b>6 - 18 Jahre alt</b>	
<b>19 – 26 Jahre alt</b> Hier nur Personen aufführen, die noch Schüler/innen, Studenten, Auszubildende oder arbeitslos sind.	
<b>Anzahl der Betreuer/innen insgesamt</b> Gefördert werden - pro angefangene 5 Teilnehmer/innen eine Betreuerin / ein Betreuer. Bei gemischten Gruppen bis zu 5 Teilnehmer/Innen eine Betreuerin und ein Betreuer.	
<b>Förderungsfähige Teilnehmer insgesamt</b> (Wird vom Landkreis Celle ausgefüllt !!!!)	

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- Bei allen Veranstaltungen = **ein Finanzierungsplan** (☛ Vordruck siehe Rückseite)
- Bei - Internationalen Begegnungen, Seminaren, Jugendleiterausbildungen und Mitarbeitfortbildungen = **zusätzlich ein Veranstaltungsprogramm**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Vereinsstempel

# Finanzierungsplan (Anlage zum Zuschussantrag)

## A. Ausgaben

a) Fahrtkosten (Verkehrsmittel: \_\_\_\_\_) = \_\_\_\_\_,- €

Bei der Nutzung von privaten oder vereinseigenen Fahrzeugen ist die Anzahl der Fahrzeuge anzugeben und die gefahrenen Km sind durch einen Routenplanerauszug zu belegen. Die anrechenbare Km - Pauschale richtet sich nach dem jeweils gültigen Reisekostenrecht.

b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten = \_\_\_\_\_,- €

c) Personal-/ Betreuer- / Referentenkosten = \_\_\_\_\_,- €

d) Kosten der Programmgestaltung = \_\_\_\_\_,- €

e) Sonstiges:  
\_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_,- €

**Ausgaben insgesamt** = \_\_\_\_\_,- €

## B. Einnahmen:

a) Teilnehmerbeiträge ( \_\_\_\_\_ Teiln. X \_\_\_\_\_ €) = \_\_\_\_\_,- €

b) Eigenanteil des Antragstellers = \_\_\_\_\_,- €

c) (Erwarteter) Zuschuss des Bundes / des Landes = \_\_\_\_\_,- €

d) (Erwarteter) Zuschuss des Landkreises Celle = \_\_\_\_\_,- €

e) (Erwarteter) Zuschuss der Wohnortgemeinde = \_\_\_\_\_,- €

f) Spenden / Sponsoring u. ä. = \_\_\_\_\_,- €

g) Sonstige Einnahmen: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_,- €

**Einnahmen insgesamt** = \_\_\_\_\_,- €

C. Unterschiedsbetrag zwischen A. und B. = + / - \_\_\_\_\_,- €

**Bitte beachten Sie:** Eine Förderung aus Jugendpflegemitteln des Landkreises Celle erfolgt nur, wenn – nach Berücksichtigung angemessener Eigenbeiträge – überhaupt noch ein Finanzierungsbedarf besteht. Im Regelfalle muss Ihre Finanzierung unter Einbeziehung des erwarteten Kreiszuschusses in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Ein evtl. entstehender Fehlbetrag (siehe oben unter C.) wird wie folgt gedeckt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift

**Ergänzende Erläuterungen zu Ziffer V.**  
**"Unfalldeckungsschutz" → Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA)**

Der Kommunale Schadenausgleich Hannover (KSA) gewährt u. a. auch den

- ◆ Mitgliedern von Jugendgruppen bis 27 Jahre,
- ◆ Mitgliedern von Sportvereinen → allerdings: nur bis zu einem Höchstalter von 18 Jahren
- ◆ Jugendlichen, die an Veranstaltungen der kommunalen Jugendpflege teilnehmen,  
den satzungsgemäßen Deckungsschutz seiner Verrechnungsstelle „Schülerunfall“,  
und zwar für:

◆ Invaliditätsentschädigungen (ab 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit)	130.000 Euro
◆ Bergungs- und Überführungskosten bis zu	1.200 Euro
◆ Todesfallentschädigungen bis zu	5.000 Euro
◆ Notwendige Kosten der Angehörigen bis zu	1.200 Euro

*Achtung: Heilbehandlungskosten sind nicht Gegenstand dieses Deckungsschutzes, können also in keinem Falle erstattet werden!*

Eingesetzte Betreuungskräfte genießen, wenn sie Bedienstete von Mitgliedsverwaltungen des KSA sind - oder aber in dienstlicher Verrichtung tätig werden (= so genannte Beauftragte der Mitgliedsverwaltung) - persönlichen Haftpflicht-Deckungsschutz in unbegrenzter Höhe.

Wenn im Rahmen der Jugendarbeit Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, ist in jedem Falle eine vorherige Abstimmung mit dem KSA ratsam. Das gilt auch für den Einsatz von Pferden oder für Veranstaltungen, in deren Verlauf andere „risikoreiche“ Verkehrsmittel, z. B. Segelflugzeuge im Ferienprogramm, eingesetzt werden sollen.

Der Landkreis Celle unterstützt Sie gern und klärt diese Dinge für Sie ab!

Ihre Ansprechpartner:

Für den Bereich „Allgemeine Jugendarbeit / Ferienpassaktionen“  
Jugendamt, Herr T.- Till Voigt  
Tel. 05141 / 916 4358

Für den Bereich „Sportvereine“  
Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste  
Frau Marlies Thode  
Tel. 05141 / 916 2005